

des Posamentierstuhls oder sonst des Posamentierarbeiters ist (gemäß höherer Anordnung) als dichtes gebleichtes baumwollenes Gewebe verzollt.

Auf dem Bandstuhl gewebte Bänder sind nur an den Enden aufziehbar, nicht aber an den Seiten, wenn dieselben auch nicht gefäumt sind.

Posamentierwaaren mit unwesentlichen Zuthaten von andrem Material, als: einzelnen Knöpfen, Quasten, Haken, Dosen, Hästeln, Schlingen, Schiebern, Ringen, Stiften, einzelnen Drahtstückchen und dergleichen, sowie mit Gespinnstfäden, welche nur zum Zusammenhalten einzelner Theile dienen, sind zu behandeln, als wenn diese Zuthaten nicht vorhanden wären (z. B. Schnürsenkel mit Metallstiften, geklöppelte Handschuhbänder mit einem Metallschieber und dergleichen Knöpfchen).

Wie Posamentierwaaren werden behandelt: Besätze, Borten. Von gewebten Zeugen werden sie nach Beschaffenheit derselben wie Band behandelt. Chenille, baumwollene (runde, raupenartige Bänder mit rings aufstehender, sammetartiger Behaarung, zum Besatz, zu Stickereien &c. benutzt.)

Dochte, gewebte oder geflochtene (gewichst oder ungewichst) aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt, nicht aber ungewebte.

Fransen, Lacets (flache, lizenartig geklöppelte oder auf dem Riementuhle [nicht auf dem Bandstuhle] gefertigte Geslechte, zu fransenartigen Ansätzen an Bordüren, Spizien.

Neze, mit Ausnahme der Fischerneze.

Schnüre, nicht aber Treibschnüre (Fabrikseile zu Maschinen) aus mehreren Strähnen ungebleichten Baumwollengarns zusammengedrehte oder zusammengeflochtene.

Spindelschnüre, gewebte oder geflochtene, nicht aber ungewebte Lizen, Weberlizen aus baumwollenen Schnüren, nicht

aber aus Zwirnfäden. Weberlizen, Harnischlizen, Helfer sind bei der Weberei zum Spalten der Kette dienende, senkrecht ausgespannte, starke, der Dauerhaftigkeit wegen nicht gefirnißte Zwirnfäden (oder Schnüre), von welchen jeder in der Mitte eine Schleife oder ein von Metall oder Glas gemachtes Ringelchen (welches bei der Verzollung ohne Betracht bleibt) enthält zum Durchgange des Kettfadens.

Tressenwaaren (Goldtressen, Lahnband &c.) aus Metallfäden (Lahn, d. i. geplätteter echter oder unechter Gold- oder Silberdraht) in Verbindung mit Baumwollengespinnst allein oder mit letzterem und Leinen oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen zusammen.

Baumwollene Gewebe und Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen, aber nicht mit Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren gemischt.

Gold- oder Silbergespinnst (echter Gold- oder Silberdraht, auf baumwollene Gespinnstfäden gesponnen, d. h. schraubenartig umwunden, durch Drehen zwischen den Fingern leicht abzulösen) wird wie Baumwollengespinnst in Verbindung mit Metallfäden als Posamentierwaare behandelt, dagegen Gold- oder Silbergespinnst aus unechtem Gold- oder Silberdraht, auf Gespinnstfäden gesponnen (plattirter oder cementsirter Kupferdraht) wie leonischer Draht behandelt.

Gold- oder Silberstoffe aus Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn mit Beimischung von Seide allein, oder mit Seide und anderen Spinnmaterialien werden wie seidene und solche, welche keine Seide enthalten, wie andere Gespinnstwaaren in Verbindung mit Metallfäden behandelt.

Trimmings in Form von einfachen, auf dem Posamentierstuhl hergestellten Lizen oder Besäzen, (nicht aber spizien- oder stickereähnliche Artikel in Bandform) zu Bordüren &c.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Steuern.

Bölle.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. März (Prot. § 132) beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden er-

mächtigt werden, an denjenigen Orten, an denen ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist, Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Sago, Sagomehl und Tapioka zuzulassen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. März d. J. (Prot. § 151) beschlossen, daß dem Artikel „Kaffeeschalen“ auf

Oberbeamten führen und daß es schon für ein Pferd manchmal eine nicht unbedeutende Leistung ist, stundenlang den Reiter dieses Weges zu tragen, so wird man gewiß zugeben, daß man hier mit einem 3rädrigen Velocipede absolut nicht weiter kommen und daher auch von einer allgemeinen Einführung desselben an Stelle der Dienstpferde wohl niemals die Rede sein kann. Wenn alle Wege und Patrouillengänge eben und chauffirt wären, wenn alle Aufsichtsstationen, Betriebsanstalten &c. an solchen lägen, dann könnte man sich vielleicht dieses Fahrzeuges in einzelnen Gegenden und zu einzelnen Zeiten im Grenzaufsichtsdienste bedienen. Diese Voraussetzungen treffen aber bekanntlich bei den meisten Obergrenz-Controllen nicht zu.

Ebensowenig aber wie man im nördlichen Deutschland das Velocipede an der Wassergrenze gebrauchen kann, ebensowenig ist dasselbe auch an der holländischen Grenze, wo abwechselnd meilenweit trockener Sand, Moor oder unebene Haide die Erde decken und das Velocipedfahren unmöglich machen, sowie an der österreichischen und französischen Grenze, welche theilweise durch gebirgiges Terrain führt, verwendbar. Denn eine Anhöhe oder wohl gar einen Berg mit einem Velocipede hinanzufahren ist ebenso schwierig und gefährlich, als denselben hinunterzufahren, da man in beiden Fällen Gefahr läuft, den Hals zu brechen. In gleicher Weise ist man noch auf einem Deiche und besonders zur Nachtzeit insofern mit dem Velocipede einer beständigen Lebensgefahr ausgesetzt, als man jeden Augenblick mit demselben hinabstürzen kann, sobald sich dasselbe dem Rande nähert. Das Pferd dagegen wittert in allen derartigen Lagen die Gefahr

und wird höchst selten mit dem Reiter den Deich oder die Anhöhe hinabstürzen, wenn es nicht gerade scheut.

Ferner ist zu bedenken, daß unter den jetzigen Verhältnissen gewiß noch mancher ältere Aufsichtsbeamte längere Jahre hindurch seinen Dienst zur Zufriedenheit der Verwaltung verrichten kann, wenn er auf einem ruhigen Pferde reiten bzw. vor Wind und Wetter geschützt und in warme Decken eingehüllt, in einem Wagen fahren darf, nicht aber wenn er, den Witterungseinflüssen preisgegeben, genötigt ist, mit einem Velocipede seinen Bezirk zu bereisen. Daß sich dasselbe daher nicht für ältere oder gar schwächliche Personen eignet, zumal das stundenlange Fahren mit demselben sehr anstrengt, wird ein Feder zugeben, der im Besitz eines solchen ist oder das Fahren mit demselben jemals versucht hat. Man versehe sich außerdem einmal in die Lage eines solchen velocipedfahrenden Ober-Steuer-Controleurs, der bei schlechtem Wetter oder im strengen Winter, in einen Pelz gehüllt und bepackt mit seinen Reiseutensilien, von Ort zu Ort reisen muß und noch tagelang nachher fühlt, daß seine Beine die Maschine fortbewegen müßten und man wird gleichfalls zugeben, daß dann jene Stellen ihren Reiz und ihr Ansehen verloren haben, und wohl kaum mehr eine Zugkraft für das Zoll- und Steuerfach bilden werden. Wenngleich der Herr Verfasser zur Begründung seines Vorschages anführt, daß man in der österreichischen Armee „eingehende Versuche mit dem Velocipede“ sich hat angelegen sein lassen, und besonders bei den vorjährigen großen Manövern zwischen St. Pölten und Tulln ein Velocipedcorps zur Verwendung gekommen ist, „über dessen gute Erfolge nur